

Förderrichtlinie für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

Neufassung nach Evaluation

ERZBISTUM PADERBORN

1

Ausgangslage

ERZBISTUM PADERBORN

- Immobilienstrategie seit 2022 in Kraft
- Förderrichtlinie vom 1.7.2022 beschreibt den Immobilienprozess und die Förderstufen
- Evaluation von vornherein vorgesehen und 2025 durchgeführt

2

Wesentliche Inhalte der Neuregelung

- Beratungsprozess
- Ergebniskriterien
- Einarbeitung bereits beschlossener neuer Regelungen
- Einarbeitung von Kriterien der Pastoraltransformation
- Änderungen der bisherigen Förderungen
- Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Vertrauensschutz

Beratungsprozess

Immobilienstrategie (End-to-End)



Übersicht über die Neuregelungen

Beratungsprozess:

- Mindestanforderungen für Maßnahmen in Eigenregie: Ankündigung Profanierung
- beschränkter Förderungsumfang bei Insellösungen: keine Neu- und Anbauten
- laufende Umsetzungskontrolle: jährlicher Statusbericht
- dynamische Umsetzungsfrist der Immobilienvereinbarung: 5 / 8 Jahre nach IMV

Übersicht über die Neuregelungen

Ergebniskriterien der Immobilienvereinbarungen:

- Bewertung von Anmietungen/Vermietungen: Gemeinsame Nutzung von Flächen
- Anforderungen an Vertragspartner für abzugebende Flächen
- Erprobungsphasen für Sonderarchitektur
- Förderung von reversiblen Einbauten in Kirchen

Übersicht über die Neuregelungen

Umsetzung bereits beschlossener Neuregelungen in der Verwaltungsverordnung:

- Förderung von verbleibendem Kunstgut
- Zuschuss für Planungskosten, Finanzierung von Machbarkeitsstudien
- Zusammenlegung Technik- und allg. Baupauschale

Übersicht über die Neuregelungen

Einarbeitung von Kriterien aufgrund der Pastoraltransformation:

- Keine Genehmigung von neuen Schwerpunktgebäuden und Verwaltungsgebäuden bis zur Installation des Leitungstrios
- Pflicht zur Vorlage einer Investitionsplanung bei knappen Mitteln im Seelsorgeraum
- Bezugsgrößen sind weiterhin die bisherigen Pastoralen Räume, die Gebietskulisse kann aber durch Gremienbeschluss im Seelsorgeraum verändert werden

Übersicht über die Neuregelungen

Änderungen der bisherigen Förderungen:

- reduzierte Förderung von Abriss; nur noch für abgängige Dienstgebäude, max. 50%
- Anpassung von Pauschal-/Maximalbeträgen an die Baupreisentwicklung seit 2022 (ca. 25-30%)
- Förderung von Erprobungen, keine Vollförderung unerprobter aufwändiger Nutzungskonzepte, ansonsten Bedingung der Multifunktionalität
- Förderungsvorbehalt für einzelne verbleibende Kirchtürme bei Aufgabe von Sakralbauten
- Sanktionsmöglichkeit bei unzutreffenden Angaben in den Zuschussanträgen und Beschlüssen
- Kein Förderausschluss mehr für neu unter Denkmalschutz gestellte Objekte

Übersicht über die Neuregelungen

Inkrafttreten:

- Gilt ab 1.1.2027
- Vertrauensschutz, d.h. zeitlich begrenztes Wahlrecht für die Anwendung alten Rechts für bis dahin vorliegende fertige Immobilienvereinbarungen und fertig geplante oder angefangene Maßnahmen
- KV kann bis 31.3.2027 für die Anwendung des alten Rechts optieren

Übersicht über die Neuregelungen

Durchführungsbestimmungen:

- Erhöhung der geltenden Pauschal- und Höchstbeträge gemäß den Indexsteigerungen für Baukosten (25-30%)
- Regelungen für Schließanlagen in Seelsorgeräumen
- Sonderförderungen für Statikuntersuchungen („weitgespannte Dächer“)

Übersicht über die Neuregelungen

Fazit:

- Immobilienstrategie bleibt Teil der Bistumstransformation
- Anwendung der Förderstufen ist unabhängig von der Bildung der Seelsorgeräume
- Förderstufen werden pro Gebäude festgelegt und bleiben dauerhaft erhalten
- Neufassung verarbeitet die ersten praktischen Erfahrungen
- Punktuelle Überarbeitung, aber keine Änderung der Gesamtsystematik